

Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz
Gründung von 5 unabhängigen
kommunalen Holzvermarktungsorganisationen als GmbH

"Kommunale Holzvermarktungsorganisation Region Eifel
nachfolgend kurz: KHVO

Analyse
im Sinne von § 92 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

Finale Fassung 4.A - Stand: 20.09.2018

Um ein flüssiges Lesen zu ermöglichen, sind die personenbezogenen Funktionsbezeichnungen (z.B. Vorsitzender, Geschäftsführer) nicht nach Geschlechtern differenziert; gemeint sind damit ausdrücklich immer alle Geschlechter.

1. Rechtsgrundlagen für diese Analyse

- Grundsatz:
„Beabsichtigt die Gemeinde, ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu errichten, so hat sie eine Analyse zu erstellen über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsform im konkreten Einzelfall.“ (§ 92 Abs. 1 Satz 1 GemO)

Aus der Gesetzesbegründung ist hierzu zu entnehmen:
„Mit der Regelung des § 92 Abs. 1 GemO, wonach eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im Einzelfall erstellt werden muss, wird sichergestellt, dass eine umfassende Prüfung stattfindet, wenn die Gemeinde beabsichtigt, sich in privaten Rechtsformen zu betätigen“.
- Analyse der Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, den Haushalt und die Entgeltgestaltung:
„Im Rahmen der Analyse sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Unterschiede sowie die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen.“ (§ 92 Abs. 1 Satz 2 GemO)
- Vorlage-, Beratungs- und Anzeigepflicht
„Die Analyse ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung vorzulegen.“ (§ 92 Abs. 1 Satz 4 GemO)

2. Ausgangssituation der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz

2.1 Bisherige Rechtslage und Praxis

Landesforsten Rheinland-Pfalz vermarktet seit vielen Jahren das Holz privater und kommunaler Waldbesitzer zusammen mit dem Holz aus dem Staatswald. Auf Grundlage des § 27 Abs. 3 Satz 1 LWaldG haben nahezu alle kommunalen Forstbetriebe die Durchführung der Holzvermarktung auf Landesforsten Rheinland-Pfalz übertragen (durch Geschäftsbesorgungsvertrag). Daneben gibt es aktuell gut 60 kommunale Waldbesitzer (mit rund 20.000 ha Wald), die ihr Holz selbst vermarkten - entweder einzelbetrieblich (22 Waldbesitzer, darunter einige große wie z.B. Neustadt/W, Kaiserslautern, Ingelheim, Enkenbach-Alsenborn; teils aber nur Kleinstwaldbesitz bis etwa 10 ha); andere tun dies bereits gebündelt und in interkommunaler Kooperation, in der Regel auf der Ebene eines kommunalen Forstreviers durch die Revierleiter (41 Waldbesitzer in 5 Kooperationen). Das daraus resultierende Verkaufsvolumen liegt geschätzt bei rund 80.000 bis 100.000 fm.

Landesforsten Rheinland-Pfalz bietet den privaten und kommunalen Waldbesitzern außerdem forstliche Dienstleistungen an, die sich auch auf die dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten beziehen (sog. „vorgelagerte Dienstleistungen“), § 27 Abs. 1 LWaldG.

Die Übernahme der Holzvermarktung wie auch der vorgelagerten Dienstleistungen ist für die kommunalen Waldbesitzer derzeit individuell kostenfrei, d.h. sie zahlen kein leitungsbezogenes Entgelt an Landesforsten. Vielmehr werden die insoweit bei Landesforsten anfallenden Kosten seit 2014 durch Entnahme aus dem kommunalen Finanzausgleich in Form einer Zweckzuweisung nach §§ 2, 18 LFAG gegenfinanziert; sie beträgt aktuell rund 17. Mio. Euro jährlich.

2.2 Aktivitäten des Bundeskartellamts / Kartellverfahren Baden-Württemberg

Das Bundeskartellamt beschäftigt sich seit mehr als 10 Jahren mit den Dienstleistungen, die staatliche Forstorganisationen in einzelnen Bundesländern für den Körperschafts- und Privatwald erbringen. Dabei geht es zum einen um die waldbesitzübergreifende Rundholzvermarktung (Beschwerde der Holzindustrie bezüglich vereinheitlichter Preise und Konditionen) sowie zum anderen um nicht kostendeckende/steuerfinanzierte Entgelte für Forstdienstleistungen (Beschwerde der freiberuflich tätigen Forstsachverständigen bezüglich des Wettbewerbs auf dem forstwirtschaftlichen Dienstleistungsmarkt).

Von diesen Aktivitäten ist die Forstorganisation in Rheinland-Pfalz (ebenso wie Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen) in besonderer Weise betroffen: Die 44 staatlichen Gemeinschaftsforstämter bündeln hoheitliche, betriebliche sowie leistungsgewährende Aufgaben und erbringen diese für alle Waldeigentumsarten.

Im Juli 2015 untersagte das Bundeskartellamt dem Land Baden-Württemberg die Holzvermarktung sowie verschiedene andere Dienstleistungen für kommunale und private Waldbesitzer sowie für Zusammenschlüsse, soweit deren Forstbetriebe über 100 ha Größe liegen. Der 210 Seiten umfassende Beschluss des BKartA gegen Baden-Württemberg umfasste neben mehreren baden-württembergischen Spezifika im Kern auch für alle anderen Bundesländer wichtige Vorgaben:

1. Trennung von Hoheit und Bewirtschaftung / Betreuung nicht staatlicher Waldbesitzer.

Das Bundeskartellamt verlangt eine klare strukturelle Trennung der Bewirtschaftung des Staatswaldes auf der einen Seite und der Bewirtschaftung des Körperschafts- und des Privatwaldes auf der anderen Seite. Es geht um die Abgrenzung zwischen hoheitlichen und unternehmerischen Tätigkeiten sowie um den Gesamtkomplex staatlicher Beratungs- und Betreuungsleistungen (insbesondere Revierdienst, forstfachliche Betriebsleitung, Forsteinrichtung bis hin zum Holzverkauf).

2. Sämtliche staatlichen Leistungen dürfen nur noch zu Vollkosten erbracht werden (Diskriminierungsfreiheit).

Soweit staatliche Dienstleistungen überhaupt zulässig sein sollen, müssen sie nach Auffassung des Bundeskartellamtes „diskriminierungsfrei unter wettbewerblichen Bedingungen“ erbracht werden, d. h. in Konkurrenz zu privaten Anbietern und kostendeckend.

Die Umsetzungsfristen, die das Bundeskartellamt vorgab, sind kurz (z.B. 6 Monate bezüglich der Trennung der Holzvermarktung).

Diese Verfügung des Bundeskartellamtes beklagte das Land Ba-Wü. Während die Erstinstanz OLG Düsseldorf im März 2017 in den zentralen Punkten noch zugunsten des Bundeskartellamtes entschieden hatte (Leitsätze und Tenor siehe **Anlage 1**), hob der BGH im Revisionsverfahren sowohl die erstinstanzliche Entscheidung des OLG Düsseldorf als auch die Verfügung des Bundeskartellamtes gegen Baden-Württemberg aus 2015 (komplett) auf (**Anlage 2**). Die schriftlichen Gründe liegen vermutlich nicht vor Mitte Juli 2018 vor.

Der BGH entschied nur aus formalen Gründen, eine Entscheidung in der Sache erfolgte nicht. Daher bleiben die geltend gemachten wettbewerbs- bzw. kartellrechtlichen Bedenken vorerst weiter im Raum stehen. Rein formal gilt - als Ergebnis des auch in Rheinland-Pfalz zwischen 2003 und 2008 durchgeführten Kartellverfahrens - die mit dem Bundeskartellamt seinerzeit getroffene Vereinbarung (Abtrennung der Holzvermarktung ab 3.000 ha im Kommunalwald bzw. 8.000 ha im Privatwald) unverändert weiter. Ob und ggf. wann das Bundeskartellamt auf Basis der vom BGH nun klargestellten Voraussetzungen erneut ein Kartellverfahren eröffnen könnte, ist derzeit völlig unklar.

2.3 Änderung des Bundeswaldgesetzes 2017

Das Land Rheinland-Pfalz setzte sich seit Anfang 2014, mit intensiver Unterstützung des GStB, auf der Bundesebene für eine Änderung des Bundeswaldgesetzes ein. Mit der Änderung soll gesetzlich klargestellt werden, dass sämtliche der Holzvermarktung im engeren Sinne vorgelagerten Tätigkeiten, insbesondere die waldbaulichen Betriebsarbeiten, nicht dem Wettbewerbsrecht unterfallen. Die bestehenden Organisationsstrukturen, insbesondere das Gemeinschaftsforstamt, und die staatlichen Dienstleistungen, außer der Holzvermarktung, blieben nach dieser Gesetzesänderung unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich zulässig.

Obwohl diese Änderung auf vielfältige Widerstände stieß (CSU/Bayern, CDU-Mittelstandsvereinigung, Großprivatwald, Dienstleistungsunternehmen, Bundeskartellamt/Bundeswirtschaftsministerium unter Bezug auf europäisches Wettbewerbsrecht) wurde sie Ende 2016 im Deutschen Bundestag beschlossen und trat am 27. Januar 2017 in Kraft.

2.4 Zur Frage des Handlungsbedarfs in Rheinland-Pfalz

Zwar hatte weder das geschilderte Kartellverfahren Baden-Württemberg noch die nachfolgende OLG-Entscheidung im Ergebnis und in juristischer Hinsicht unmittelbare Auswirkung auf die Forstorganisation in Rheinland-Pfalz. Dennoch hatten forstpolitische Erwägungen sowie die - unverändert nur gegen Baden-Württemberg - im Raum stehende Klage der Nadelholzsägeindustrie auf Schadensersatz die rheinland-pfälzische Landesregierung (Forstabteilung im MUEEF) bereits im Spätsommer 2017 veranlasst, gegenüber dem Gemeinde- und Städtebund und dem Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz anzukündigen, die staatliche Dienstleistung der Holzvermarktung für kommunale und private Waldbesitzer zum 01.01.2019 (= Ziel) einzustellen. Damit sollte vor allem bezweckt werden, angesichts des Kartellverfahrens in Baden-Württemberg a) ein förmliches Verfahren des Bundeskartellamtes gegen das Land Rheinland-Pfalz sowie b) etwaige Schadenersatzansprüche zu vermeiden.

Gemeinsam haben das fachlich zuständige Ministerium, der Gemeinde- und Städtebund sowie der Waldbesitzerverband daraufhin im Oktober 2017 als gemeinsame Leitlinien „Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz“ erarbeitet.

1. Der gemeinsame Holzverkauf aus dem Staatswald und aus nichtstaatlichen Forstbetrieben wird zum 01.01.2019 (= Ziel) getrennt. Für Privatwaldbetriebe mit weniger als 100 Hektar Forstbetriebsfläche können Ausnahmen vereinbart werden, soweit für diese keine zumutbare Vermarktungsalternative besteht.
2. Jede neu zu bildende kommunale Holzvermarktungsorganisation sollte über ein Aufkommen von etwa 250.000 Erntefestmetern als Vermarktungsmenge verfügen (Gesamtumsatz damit rund 15 bis 20 Mio. Euro). Dadurch kann dauerhaft relevanter Wettbewerb auf dem Holzmarkt entstehen.
3. Vorgeschlagen wird daher die Bildung von 6 selbständigen und unabhängigen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen, die flächendeckend über Rheinland-Pfalz verteilt sind.
4. Vorgesehen sind eine wirksame staatliche Anschubfinanzierung und ein sozialverträglicher Übergang von geschultem Landesforsten-Personal. Hierdurch werden optimale Voraussetzungen für einen erfolgreichen Markteintritt der Holzvermarktungsorganisationen mit dauerhafter Wettbewerbsfähigkeit geschaffen.
5. Bei der Wahl der Rechtsform der kommunalen Holzverkaufsorganisationen sollte auf eine GAK-Förderfähigkeit geachtet werden (vgl. § 41 Abs. 5 Nr. 1 BWaldG).
6. Das zuständige Ministerium veranlasst notwendige beihilferechtliche Notifizierungen von Förderrichtlinien (z.B. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, 2014/C 204/01)
7. Die bereits im Rahmen der Verpflichtungszusagen gegenüber dem Bundeskartellamt gegründeten Pilotprojekte und eventuell hinzukommende Vermarktungsorganisationen im Privatwald werden fortentwickelt und gefördert.
8. Kommunale und private Holzvermarktungsorganisationen können künftig jeweils sowohl kommunales als auch privates Holz vermarkten.
9. Es erfolgt eine klare Trennung der Prozesse „Waldpflege/Holzbereitstellung“ einerseits und „Holzvermarktung“ andererseits.
10. Die notwendigen Gesetzesänderungen (z.B. LWaldG, ggf. LFAG) werden zügig eingeleitet.

2.5 Änderung des LWaldG und des LFAG

Derzeit erbringt der Landesbetrieb Landesforsten auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 und Abs. 5 LWaldG für waldbesitzende Kommunen die Dienstleistung der Holzvermarktung und zwar individuell kostenfrei.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 23.05.2018 den Gesetzentwurf zur Änderung des LWaldG beschlossen, der in Verbindung mit der Neustrukturierung der Holzvermarktung erforderlich ist (vgl. LT-Drs. 17/5368 und 17/6230). Die Änderung des LWaldG tritt am 01.01.2019 in Kraft.

In § 27 Abs. 3 und Abs. 5 LWaldG werden die Verpflichtung von Landesforsten zur Verwertung des Holzes aus dem Kommunalwald sowie deren individuelle Kostenfreiheit gestrichen. Hiervon unberührt bleiben die Beauftragung der Verwertung der sonstigen Walderzeugnisse, die Beauftragung von Unternehmen sowie die Geräte- und Materialbeschaffung.

In § 11 Abs. 3 LWaldG wird festgelegt, dass die oberste Forstbehörde für die Bewilligung von Fördermitteln zuständig ist. Die Befugnis kann durch Verwaltungsvorschrift ganz oder teilweise der oberen Forstbehörde oder einer anderen fachlich betroffenen Behörde übertragen werden. Diese Änderung erfolgt mit Blick auf die finanzielle Unterstützung nichtstaatlicher Holzverkaufsstrukturen.

Flankierend dazu erfolgt eine Änderung im LFAG. Bisher wurden zur Abgeltung der (individuell kostenfreien) Leistungen von Landesforsten für die kommunalen Forstbetriebe rund 17 Mio. Euro an Zweckzuweisungen dem Landesbetrieb zur Verfügung gestellt. Davon entfällt ein Teil auf die Holzvermarktung. Ziel der LFAG-Änderung ist es, diese Mittel künftig nicht Landesforsten, sondern den KHVO in Form von direkten Fördermitteln zur Verfügung zu stellen. Dazu wurde ein entsprechender Gesetzentwurf zur Änderung der §§ 2 und 18 LFAG in den Landtag eingebracht (LT-Drs. 17/6000).

2.6 Gesamtkonzept Fortführung der Umsetzung der 10 Eckpunkte

Auf der Basis der vorgenannten 10 Eckpunkte entwickelte eine Lenkungsgruppe aus Vertretern von Landesforsten, vom Gemeinde- und Städtebund sowie vom Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz ein gemeinsames Gesamtkonzept (https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Startseite/Pressemeldung-pdf/Gesamtkonzept_Holzvermarktung_23.03.2018.pdf). Dieses wurde im April 2018 in fünf regionalen Informationsveranstaltungen öffentlich präsentiert und erläutert.

Nach der o.g. BGH-Entscheidung stellte Landesforsten klar, dass man an der Umsetzung des Gesamtkonzepts auf Basis der mit dem Bundeskartellamt abgestimmten 10 Eckpunkte festhalten werde (**Anlage 3**). Der eingeschlagene Weg schaffe Rechtssicherheit und vermeide etwaige Schadenersatzansprüche von Holzkunden. Der BGH habe zwar die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus formellen Gründen aufgehoben, aber keine kartellrechtliche Bewertung des gemeinsamen Holzverkaufs von staatlichen und nicht-staatlichen Waldbesitzern vorgenommen. Dadurch blieben Schadenersatzansprüche von Seiten der Holzkunden grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Mit der Trennung der Holzvermarktung würden solche Risiken für Land und Kommunen minimiert. Der Gemeinde- und Städtebund schloss sich dieser Auffassung an.

2.7 Einordnung der Holzvermarktung in die Gemeindeordnung

Die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes als Teil des Gemeindevermögens (§§ 78 f. GemO) ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Das LWaldG ergänzt spezialgesetzlich

die Bestimmungen der GemO über das Gemeindevermögen. § 78 Abs. 4 GemO legt fest, dass für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes das LWaldG gilt (siehe 3.2).

Gemeinden mit Waldbesitz sind über das LWaldG verpflichtet, für die Bewirtschaftung ihres eigenen Waldes einen Forstbetrieb einzurichten. Dies ergibt sich insbesondere aus den walddesetzlichen Grundpflichten der Planmäßigkeit (mittelfristige Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne) sowie der Sachkunde (Personal mit vorgegebener Befähigung).

Bei den kommunalen Forstbetrieben handelt es sich regelmäßig um Regiebetriebe. Nur in ganz wenigen Fällen (z.B. Morbach), werden sie als Eigenbetriebe gemäß EigAnVO geführt. Diese Ausdifferenzierung ist im Hinblick auf die Holzvermarktung nicht weiter relevant.

Kommunale Forstbetriebe gehören nicht zu den wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne von § 85 GemO, da die Gemeinden zu deren Betrieb walddesetzlich verpflichtet sind. Auch eine interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden unterliegt insoweit keinen Beschränkungen. Werden hingegen Dienstleistungen für Dritte erbracht, sind die Regelungen der GemO über die wirtschaftliche Betätigung einschlägig.

Für die kommunalen Forstbetriebe fällt ab 2019 die Option „Vermarktung über Landesforsten“ weg. Landesforsten wird die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge insoweit zum 31.12.2018 kündigen (Änderungskündigung). Somit ist nun erneut zu entscheiden, wie die Holzvermarktung ab 2019 für jeden einzelnen kommunalen Forstbetrieb erfolgen soll.

Für die Ortsgemeinden ergibt sich dabei im Verhältnis zur ihrer Verbandsgemeindeverwaltung eine Besonderheit (vgl. **Anlage 4**):

Nach § 68 Abs. 5 GemO gilt § 68 Abs. 1 GemO auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Betriebe, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dies trifft auf die kommunalen Forstbetriebe zu, für die regelmäßig keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden; zu den Verwaltungsgeschäften zählt auch die Vermarktung des Holzes aus dem Gemeindewald.

Bezogen auf die anstehende Neustrukturierung der Holzvermarktung bedeutet dies, dass die Verbandsgemeinde im Rahmen von § 68 Abs. 5 GemO die laufenden Verwaltungsgeschäfte der waldbesitzenden Ortsgemeinden zu dem Zeitpunkt zu übernehmen hat, in dem die Vermarktung durch Landesforsten entfällt, also mit Wirkung zum 1.1.2019.

Dabei bleibt es einer Ortsgemeinde unbenommen, auf Grundlage entsprechender Beschlüsse das Verwaltungsgeschäft selbst zu übernehmen oder es von einem Dritten erledigen zu lassen. Einzelne Ortsgemeinden können für ihren kommunalen Forstbetrieb eine andere Form der Holzvermarktung (z.B. eigenständige Wahrnehmung, Vergabe an Dritte, eigener Zweckverband o.ä.) im Rahmen von § 68 Abs. 1 GemO beschließen. Insoweit ist die vom Bundeskartellamt geforderte Wahlfreiheit des Waldbesitzers gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund ist auf Ortsgemeindeebene eine Grundsatzentscheidung dahingehend erforderlich, ob sie sich einen der vorgenannten anderweitigen Vermarktungswege entscheidet; tut sie dies nicht, entscheidet sie sich insoweit für die Übernahme des Verwaltungsgeschäfts durch die Verbandsgemeinde (vgl. Abschnitt 3.10).

Soweit und solange eine Verbandsgemeinde das Verwaltungsgeschäft gemäß § 68 Abs. 5 GemO führt, liegt es in ihrem eigenen Organisationsermessen, in welcher Form sie die vorstehenden Verwaltungsgeschäfte organisiert. Sie kann sich zur Schaffung von Synergien in privatrechtlicher Form organisieren und ggfl. mit anderen Verbandsgemeinden zusammenschlie-

ßen und somit beispielsweise Gesellschafter in einer eigens zu diesem Zweck neuen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen werden.

Damit stehen die Verbandsgemeinden für ihre Ortsgemeinden in der Verantwortung und sind - für die Ortsgemeinden, die das Verwaltungsgeschäft nicht selbst übernehmen und es auch nicht von einem Dritten erledigen lassen - legitimiert, im Interesse ihrer waldbesitzenden Ortsgemeinden an wirtschaftlich tragfähigen, regionalen Vermarktungsorganisationen mitzuwirken. Die verwaltungsorganisatorischen Entscheidungen der Verbandsgemeinde bzgl. der Holzvermarktung ändern für die Ortsgemeinden nichts. Als Waldeigentümer bleiben ihre umfassenden Handlungsoptionen gewahrt. Alle Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung liegen unverändert bei der jeweiligen Ortsgemeinde.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt gemeinsam mit dem Umweltministerium, die neuen Vermarktungsorganisationen - bei Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben - möglichst groß auszugestalten. Dies dürfte hinsichtlich der professionalisierten Standards und Abläufe, der Personalausstattung und Personalqualifikation, der Fördermöglichkeiten sowie der Reaktionsfähigkeit auf Schadereignisse (Stürme etc.) deutlich vorteilhaft sein. Viele Ortsgemeinden sind auf verlässliche Einnahmen aus dem Gemeindewald angewiesen.

Die oben dargestellte Einordnung als Verwaltungsgeschäft nach § 68 GemO trägt auch dem Umstand Rechnung, dass der Aufbau effizienter und professioneller Vermarktungsstrukturen eine Bündelung des Holzangebotes zwingend voraussetzt. Einem kleinstrukturierten Waldbesitz, getragen von über 2000 Gemeinden, stehen Großbetriebe der Holzindustrie gegenüber.

2.8 Fazit und Zusammenfassung

Zur Vermeidung kartellrechtlicher Angriffspunkte sowie der Durchsetzbarkeit von Schadensersatzforderungen durch drohende Klagen aus dem Bereich der Nadelholzsägeindustrie hat das Land Rheinland-Pfalz entschieden, die Vermarktung des Holzes aus dem Staatswald und den übrigen Waldbesitzarten, insbesondere für den Kommunalwald, strikt zu trennen und mit Beginn des Jahres 2019 kein kommunales und privates Holz mehr über Landesforsten zu vermarkten; ausgenommen ist das Holz aus dem Privatwald unter 100 ha unter der Voraussetzung, dass keine andere zumutbare Vermarktungsmöglichkeit besteht.

Die kommunalen Waldbesitzer, die ihr Holz bisher über Landesforsten vermarktet haben, stehen daher vor der Aufgabe, bis Ende 2018 neue eigene Vermarktungsstrukturen bzw. -organisationen aufzubauen. Um den kartellrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und zugleich eine effektive und kundengerechte Vermarktung durchführen zu können, sieht das Gesamtkonzept vor, dazu fünf regionale kommunale Holzvermarktungsorganisationen zu gründen, die jeweils etwa 200.000 fm Rundholz jährlich zu vermarkten haben (ohne Brennholz an private Endkunden zum Eigenverbrauch). Sie sollen bis Ende 2018 in die Lage versetzt werden, ab 2019 sämtliches operative Geschäft eigenverantwortlich zu erledigen.

Landesforsten hat zugesagt, diesen Prozess mit seinem Know-how und erheblichen personellen Ressourcen zu unterstützen. Es wurden entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet, die von Herbst 2017 bis März 2018 eine Gesamtkonzeption (https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Startseite/Pressemeldung-pdf/Gesamtkonzept_Holzvermarktung_23.03.2018.pdf) erstellt hat. Diese Konzeption befindet sich seit April 2018 in der weiteren Umsetzung.

Für die konkrete Ausgestaltung der fünf neuen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen (KHVO) sind angesichts der geschilderten Ausgangssituation folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Nahtloser Übergang der Holzvermarktung vom Land auf die neuen Holzvermarktungsorganisationen. Sicherzustellen sind insbesondere der lückenlose Abfluss des Rundholzes sowie der Zufluss der Verkaufserlöse in die kommunalen Kassen.
- Wettbewerbsfähigkeit der neuen Strukturen. Um eine effiziente und wirtschaftliche Holzvermarktung, insbesondere in Bezug auf die Bedürfnisse der in Rheinland-Pfalz vorherrschenden Kundenstruktur - weit überwiegen Großabnehmer - zu erreichen, ist nach fachlicher Auffassung eine Mindestmenge von etwa 200.000 fm pro Jahr erforderlich. Darunter führt die für die Holzvermarktung typische Kostenstruktur mit relativ hohen Fixkostenanteilen zu einem erheblichen Anstieg der spezifischen Vermarktungskosten.
- Bei dieser Mindestmenge bleibt das Brennholz, das an örtliche Endkunden zum Eigenverbrauch verkauft wird, unberücksichtigt.
- Hohe Flexibilität: Die neuen KHVO benötigen ein Mindestmaß an Flexibilität, sich im Wettbewerb zu anderen Verkaufsorganisationen wie auch im Wettbewerb untereinander schnell an sich ändernde Bedingungen anpassen zu können; dies betrifft auch und insbesondere die Personalausstattung.
- Wahrung einer „Durchlässigkeit“ zwischen kommunaler und privater Holzvermarktung (siehe Eckpunkt Nr. 7).

Davon ausgehend kommt die Projekt-Lenkungsgruppe zu dem Ergebnis, dass die neuen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH geführt werden sollen (nachfolgend kurz: KHVO), was im nachfolgenden Abschnitt 3 ausführlich begründet wird. Gesellschafter werden die kommunalen Waldbesitzer, im Falle der Ortsgemeinden aufgrund von § 68 Abs. 5 GemO (nur) die jeweilige Verbandsgemeinde.

3. Begründung der gewählten Rechts- und Betriebsform

Für die neu zu gründenden kommunalen Holzvermarktungsorganisationen ist zu entscheiden, in welcher Rechtsform diese eingerichtet werden sollen. Alle Organisationsformen, die einer interkommunalen Zusammenarbeit nicht zugänglich sind (wie z.B. der Regie- und der Eigenbetrieb), kommen angesichts des Ziels, große Vermarktungsorganisationen mit einem jährlichen Verkaufsvolumen von idealerweise mind. 200.000 fm zu bilden, von vornherein nicht in Betracht.

3.1 Gebündelte Beauftragung Dritter

Grundsätzlich denkbar wäre es - auch im Hinblick auf die gewollten 5 Vermarktungsregionen, dass sich die kommunalen Waldbesitzer dazu eines privaten Dritten bedienen, der die Holzvermarktung für alle kommunalen Waldbesitzer in der Region und ggf. auch für private Waldbesitzer durchführt. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die kommunalen Waldbesitzer (bzw. die Verbandsgemeinden) sich diese Dienstleistung auf dem Markt beschaffen und dieser Beschaffungsvorgang dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen würde. Dies würde angesichts der heterogenen Strukturen zu äußerst schwierigen und vor allem langwierigen Entscheidungsprozessen führen. Daher scheidet dieser Ansatz im Hinblick auf das Ziel, die Holzvermarktung für **alle** kommunalen Waldbesitzer ab Anfang 2019 sicherzustellen, von vornherein aus.

3.2 Öffentlich-rechtliche Organisationsformen

Ein kommunaler Forstbetrieb fällt kommunalverfassungsrechtlich nicht in den hoheitlichen Bereich, vielmehr handelt es sich um Vermögensverwaltung (§ 78 GemO). Eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben ist daher nicht erforderlich. Somit sind öffentlich-rechtliche Organisationsformen zwar möglich, aber nicht zwingend.

Die Zweckvereinbarung nach §§ 12 und 13 KomZG kommt zwar grundsätzlich in Betracht. Da damit jedoch bestimmte Aufgaben nur auf eine oder mehrere der beteiligten Gebietskörperschaften übertragen wird und keine eigene juristische Person geschaffen wird, müsste auch (zumindest) eine der Beteiligten die gesamte operative Umsetzung für die gesamte regionale Holzvermarktung übernehmen. Eine solche Übernahme der Holzvermarktung für Dritte wäre eine (kommunalrechtlich: freiwillige) Aufgabe, die mit erheblichen Markt- und Haftungsrisiken behaftet ist, was im Einzelfall auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit einer kommunalen Verwaltung zu bewerten wäre.

Daher sollen die neuen HVO als rechtlich eigenständige Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit gebildet werden.

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Organisationsformen verbleiben danach noch der Zweckverband (ZwV, §§ 2ff KomZG) und die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR, §§ 14a und 14b KomZG).

Ein **Zweckverband** ist in seinen Strukturen recht eng an die Strukturen der kommunalen Entscheidungsprozesse und Rechnungslegung angelehnt. Er gilt daher gerade für wirtschaftliche Aufgaben - insbesondere in Ansehung notwendiger schneller Entscheidungen - erfahrungsgemäß als zu „schwerfällig“. Seine Stärke liegt sicher in der interkommunalen Konsensbildung und in der Organisation von Abstimmungsprozessen zwischen Gebietskörperschaften. Daher wird ein Zweckverband für die hier anstehenden, sehr marktnahen Tätigkeitsfelder als nicht geeignet angesehen.

Dagegen wäre die rechtsfähige **Anstalt des öffentlichen Rechts** als rechtlich und organisatorisch verselbständigte Einrichtung für die hier anstehenden Aufgaben im Hinblick auf eine sehr marktnahe Tätigkeit grundsätzlich als geeignet anzusehen. Sie ist selbst Verwaltungsträger und als solcher berechtigt und verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen; durch entsprechende Satzungsgestaltung kann sie ähnlich einer GmbH schlank und mit starker Entscheidungskompetenz ausgestaltet werden. Das Zusammenspiel zwischen Vorstand und Verwaltungsrat kann bis auf wenige gesetzliche Vorgaben frei geregelt werden, insbesondere kann der Vorstand mit einer umfassenden alleinigen Leitungskompetenz versehen werden. Sie bietet von allen öffentlich-rechtlichen Organisationsformen den größten Spielraum für wirtschaftliches und marktnahes Handeln.

Vorteil der AöR gegenüber der GmbH liegen im Hinblick auf den angedachten Personalübergang von Landesforsten auf die kHVO (dazu unten mehr) bezogen auf die Übernahme von Beamten in dem Umstand, dass die AöR dienstherrenfähig ist, die GmbH dagegen nicht. Tarifbeschäftigte betrifft dies jedoch nicht, diese können ohne weiteres mit dem Übergang in den TvöD überführt werden, der durch im Wesentlichen gleiche Rahmenbedingung wie der TvL gekennzeichnet ist.

Gegen die AöR spricht allerdings ganz maßgeblich der Umstand, dass - im Gegensatz beispielsweise zur GmbH - sowohl die Aufnahme als auch das Ausscheiden eines Anstaltsträgers gemäß § 14b Abs. 5 Satz 1 KomZG der Zustimmung **aller** Träger bedarf und somit des Beschlusses in jedem einzelnen Stadt-, Gemeinde- oder Verbandsgemeinderat jedes einzelnen Trägers. Mag man dies bezogen auf die Aufnahme zum Zeitpunkt des Projektstarts - Ziel ist ein gemeinsamer Start der Kommunen in einer Region - noch als machbar ansehen, ist

dies jedoch bezogen auf die künftig notwendige Flexibilität als problematisch und letztlich hinderlich anzusehen. Ein künftiger Wechsel von einer Organisation zu einer anderen wie auch die Aufnahme solcher Kommunen, die sich anfangs vielleicht für ein eigenes Vermarktungsmodell ausgesprochen haben (z.B. Selbstvermarktung, ggf. „kleine“ Kooperationen“), wäre damit nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich; bereits ein Anstaltsträger könnte dies mit seinem faktischen „Vetorecht“ verhindern.

Daher wird im Ergebnis auch diese Rechts- und Organisationsform verworfen.

3.3 Privatrechtliche Organisationsformen

§ 87 GemO räumt den Gemeinden das Recht ein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben ihre wirtschaftlichen Unternehmen und nichtwirtschaftlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu führen oder sich daran zu beteiligen.

Zwar gilt vom Grundsatz her für Gebietskörperschaften eine Wahlfreiheit zwischen allen Formen des Gesellschaftsrechts. Da aber die Gemeindeordnung vorsieht, dass die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein muss, kommen die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KgaA), die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) und der nichtrechtsfähige Verein nicht in Betracht.

Mangels Möglichkeit zur Haftungsbeschränkung scheidet auch die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) aus. Problematisch wären dort darüber hinaus insbesondere das Prinzip der Stimmengleichheit aller Mitglieder, die zwingende Einrichtung eines Aufsichtsrats, der zwingend zweiköpfige Vorstand (Kosten) sowie die zwingende Angehörigkeit zum genossenschaftlichen Prüfungsverband.

Von den zulässigen Organisationsformen des privaten Rechts scheidet weiterhin die GmbH und Co. KG aus - aufgrund der in der Praxis schwierigen gesellschaftsvertraglichen Regelungserfordernisse.

Danach verbleiben als Optionen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG). Aufgrund von § 87 Abs. 2 GemO (Nachrang der Aktiengesellschaft) und der überschaubaren Aufgabenstellung der zukünftigen Organisation ist der GmbH nicht zuletzt wegen ihrer besseren Beherrschbarkeit der Vorzug zu geben. Die Aktiengesellschaft ist ohnehin nur für mittlere und große Unternehmen geeignet; aufgrund ihres Kapitalbedarfs und der starken Stellung des Vorstandes im Aktienrecht sowie aufgrund von umfangreichen und strengen Form- und Publizitätsvorschriften würde sie im kommunalen Spektrum ohnehin nicht die notwendigen politischen Mehrheiten finden.

3.4 Organisatorische Aspekte der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (§ 92 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GemO)

Die Gesellschaft wird ausschließlich von kommunalen Gesellschaftern bestimmt. Die Gesellschafter haben durch die Gestaltung des Gesellschaftervertrages (nachfolgend: GesV) unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft. Im Gesellschaftervertrag ist sichergestellt, dass

- das Unternehmen seinen Zweck erfüllt,
- Steuerungsmöglichkeiten der Gesellschafter sichergestellt sind,
- ein angemessener Einfluss der Kommunen über die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung gegeben ist,

- die Haftung begrenzt ist,
- das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung des Unternehmens, an dem die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt wird,
- in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird und den Gesellschaftern der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens übersandt werden.

Die relativ hohe Anzahl an Gesellschaftern spricht nicht grundsätzlich gegen eine GmbH. Der damit verbundene u.U. enorme Abstimmungsaufwand würde andere Rechtsformen gleichermaßen betreffen. Dennoch wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Bildung einer vorgeschalteten Bündelungsorganisation wie z.B. ein Zweckverband oder eine AöR (wie z.B. bei der Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR - KKR) verzichtet. Vielmehr ist im GesV vorgesehen, innerhalb der GmbH einen Beirat zu bilden, der die Gesellschaft bzw. die Geschäftsführung in allen Fragen der Holzvermarktung und der Fortentwicklung der Gesellschaft berät (siehe unten Nr. 3.10). Die Beschlussfassung bleibt der Gesellschafterversammlung vorbehalten (§ 16 GesV).

Im Gegensatz zur AöR ist die Aufnahme und das Ausscheiden von Gesellschaftern nicht zwingend mit einer Zustimmung **aller** bisherigen Gesellschafter verbunden. Im GesV können ohne weiteres entsprechende Mehrheitsregelungen, auch mit qualifizierten bzw. quotierten Mehrheiten getroffen werden. Angesichts der bereits unter 3.2 zur AöR dargestellten Notwendigkeit einer künftig ausreichend flexiblen Marktteilnahme ist eine solche Mehrheitsregelung diesbezüglich auch im GesV vorgesehen.

Der Kreis der möglichen Gesellschafter ist auf kommunale Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse beschränkt:

- Kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte sowie verbandsfreie Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz,
- Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, soweit sie nach § 68 Abs. 5 Satz 1 GemO für mindestens eine ihrer zugehörigen Ortsgemeinden das Verwaltungsgeschäft der Holzvermarktung führen.
- Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG in Rheinland-Pfalz,
- Zweckverbände nach KomZG.

Eine Beteiligung privater juristischer oder natürlicher Personen als Gesellschafter ist ausgeschlossen.

Sollte der Fall eintreten, dass ein Gesellschafter später ausscheidet, werden seine Geschäftsanteile entweder durch die Gesellschaft übernommen oder es erfolgt eine Kapitalreduzierung entsprechend seinem Anteil; hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung (§ 7 Abs. 7 GesV); im Fall, dass ein Gesellschafter später hinzukommt, erfolgt eine entsprechende Kapitalerhöhung. Dadurch bleibt die gewählte Gewichtung gewahrt.

3.5 Personalwirtschaftliche Fragen einschl. Mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtliche Unterschiede (§ 92 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GemO)

Gemäß Gesamtkonzept der Lenkungsgruppe (**Anlage 4**) ist die Personalausstattung einer KHVO nicht vorgegeben; wie viel und welches Personal tatsächlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen bzw. einsetzen wird, liegt letztlich in Hand der Geschäftsführung bzw. den Gesellschaftern.

Die Personalausstattung wurde lediglich für die Zwecke der Förderung, genauer: der Festlegung eines Förderhöchstsatzes für Personal, kalkuliert, und zwar ausgehend von den Erfahrungen und der Einschätzung von Landesforsten. Danach wird im Falle einer KHVO mit einer Vermarktungsmenge ab 200.000 fm ein Personalbedarf von etwa sechs Vollzeitäquivalenten (VZÄ) angenommen; dabei wurde ausgegangen von einem VZÄ für Aufgaben der Geschäftsführung sowie der Kundenbetreuung, einem VZÄ für die Stellvertretung und weitere Kundenbetreuung sowie vier VZÄ für Aufgaben der Sachbearbeitung. Bei Vermarktungsmengen von 100.000 bis 200.000 Euro ist dieser Förderungshöchstsatz und damit die ausfinanzierbare Personalausstattung entsprechend geringer (siehe unten 3.6). Die tatsächliche Förderung ist für das Personal jedoch auf die tatsächlichen Personalausgaben beschränkt.

Beim Landesbetrieb Landesforsten fallen infolge der Aufgabe der Vermarktung für Kommunal- und Privatwald die entsprechenden Personalstellen weg; es ist daher vorgesehen, das dort bisher tätige geschulte und gut eingearbeitete Personal in den neuen KHVO einzusetzen - auf freiwilliger Basis und mit Zustimmung aller Beteiligten. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die Holzvermarktung für den Kommunalwald zukünftig möglichst naht- und reibungslos fortgeführt wird. Ein kartellrechtlich relevanter Informationsaustausch wird über vertraglich zu vereinbarende Verschwiegenheitspflichten systematisch ausgeschlossen.

Für die Gruppe der Beschäftigten ist dabei der Abschluss von Gestellungsverträgen zwischen Landesforsten und der KHVO zum Zwecke der Personalüberlassung auf Grundlage von § 4 Abs. 3 TV-L unter Fortgeltung der bestehenden Arbeitsverhältnisse vorgesehen. Mittel- bis langfristig sollen diese Mitarbeiter dann zur KHVO wechseln.

Für wechselwillige Beamtinnen und Beamte soll zur Aufnahme eines individuell zu vereinbarenden Arbeitsverhältnisses bei der KHVO eine Beurlaubung im dienstlichen Interesse vorgenommen werden. Während der Beurlaubung ruhen alle Rechte und Pflichten aus dem bislang bestehenden Beamtenverhältnis, insbesondere die Weisungsbefugnis des Dienstherrn. Der Betreffende schließt mit der KHVO einen Arbeitsvertrag ab.

Soweit das notwendige Personal nicht (alleine) auf diesem Wege akquiriert werden kann, müssen sich die KHVO ihr Personal auf dem freien Arbeitsmarkt beschaffen.

Für das Personal der GmbH (d.h. ohne das Personal aus Personalgestellung) unterliegt die GmbH den allgemeinen Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) und des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG).

3.6 Finanzierung der KHVO ; Auswirkungen auf den Haushalt der Kommunalen Gebietskörperschaften

Zur Finanzierung der Kosten, die einer KHVO nach Abzug der Förderung durch das Land (siehe unten) verblieben, ist grundsätzlich die Erhebung von Entgelten unmittelbar bei den Forstbetrieben vorgesehen, die die Leistungen der KHVO in Anspruch nehmen und die diesen direkt in Rechnung gestellt werden. Vorgeschlagen ist, einen einheitlichen Euro-Betrag je Festmeter Holz, das über die KHVO vermarktet wird, zu erheben (z.B. 2,-- Euro je fm). Praktisch wäre alternativ auch ein prozentualer Wert bezogen auf den Umsatz aus Holzerkauf (im Sinne einer Provision, z.B. 3 %) - allerdings mit dem Nachteil, dass die Erträge der Gesell-

schaft unmittelbar von erzielten Verkaufspreisen abhängen; dies könnte dann wegen der insoweit stärkeren Schwankungen u.U. zu häufigeren Anpassungen der Entgelte führen, um die Kostendeckung sicherzustellen. Über die Höhe dieser Entgelte entscheidet die Gesellschafterversammlung im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans.

Die Erhebung von Entgelten betrifft zunächst - das ist der Regelfall - die kommunalen Forstbetriebe, die Gesellschafter sind bzw. für die ihre Verbandsgemeinde Gesellschafter geworden ist. Da im Falle der Ortsgemeinden - in Konsequenz des § 68 Abs. 5 Satz 1 GemO - diese keine unmittelbare Rechtsbeziehung zur KHVO haben, bedarf es der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage für die Entgelterhebung durch die KHVO unmittelbar bei den Ortsgemeinden (siehe unten unter 3.10).

Soweit die KHVO für kommunale Waldbesitzer tätig wird, die nicht Gesellschafter sind bzw. für die keine Verbandsgemeinde Gesellschafter geworden ist, also im Wege eines Dienstleistungsauftrags, ist Rechtsgrundlage für die Erhebung der Entgelte der erteilte Dienstleistungsauftrag, so dass es insoweit keiner weiteren Vereinbarungen bedarf.

Das gleiche gilt in dem Fall, dass die KHVO auch Holz für sonstige Dritte, sprich private Waldbesitzer mitvermarktet werden.

Für die Gründungs- und Aufbauphase der KHVO stellt das Land für einen Zeitraum von sieben Jahren eine Anschubfinanzierung aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung. Dazu wird ein erheblicher Anteil der Mittel, die Landesforsten bereits seit 2013 aus dem kommunalen Finanzausgleich zur Deckung der Kosten für die Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald erhält, zugunsten dieser neuen Anschubförderung umgeschichtet.

Diese Förderung ist auf einen Zeitraum von maximal sieben Jahren beschränkt. Die Förderung soll im Einzelfall bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen. Vorgesehen ist, dass eine KHVO mit einem prognostizierten jährlichen Vermarktungsvolumen von mind. 200.000 fm eine Förderung von bis zu 500.000 Euro jährlich plus einmalig bis zu rund 50.000 Euro für erstmalige Büro- und IT-Ausstattung sowie für ein Dienstfahrzeug erhält. Die max. Förderhöhe verringert sich proportional, soweit das prognostizierte jährliche Vermarktungsvolumen zwischen 200.000 fm und 100.000 fm liegt. Liegt es unterhalb von 100.000 fm, wird keine Förderung mehr gewährt; damit soll ein starker Anreiz zur Bildung möglichst großer Vermarktungsstrukturen gegeben werden.

Diese Anschubfinanzierung des Landes bemisst sich dabei nur auf die prognostizierten Holzmengen der kommunalen Forstbetriebe, die Gesellschafter sind bzw. für die ihre Verbandsgemeinde Gesellschafter geworden ist. Nicht in die Förderung eingeschlossen sind dagegen die (kommunalen oder privaten) Forstbetriebe, die ihr Holz über die KHVO im Wege des Dienstleistungsauftrags vermarkten lassen. Dies hat zur Folge zum einen, dass die KHVO in ihrer Kostenrechnung eine (strikte) Trennung der Kosten für die Vermarktung von „Gesellschafter-Holz“ zu denen der übrigen Holzmengen vornehmen muss, und zum anderen, dass für die letztgenannten Kosten von Anfang an zwingend kostendeckende Entgelte erhoben werden müssen (eine „Quersubventionierung“ dieses Bereichs aus den Fördermitteln wäre unzulässig).

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass eine Förderung auch für die kommunalen Waldbesitzer vorgesehen ist, die ihr Holz gemeinschaftlich mit einer der fünf bestehenden privaten Holzvermarktungsorganisationen (Pilotprojekte) vermarkten.

Die weiteren Details werden in einer neuen Verwaltungsvorschrift „Förderung zum Aufbau von Holzvermarktungsstrukturen“ des MUEEF geregelt. Der zugehörige Entwurf befindet sich noch im Beteiligungsverfahren innerhalb der Landesregierung, mit dem Rechnungshof sowie mit

dem kommunalen Rat; parallel läuft das beihilferechtliche Verfahren zur Notifizierung durch die EU-Kommission.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass diese Förderung so auskömmlich ist, dass sie die Kosten der KHVO in den ersten sieben Jahre (nahezu) in Gänze decken kann. Die Finanzierung der Gesellschaft nach Ablauf der sieben Jahre ist dann alleine über die anfangs beschriebenen Entgelte zu leisten. Es bleibt den Gesellschaftern vorbehalten, bereits vor Auslaufen der Förderung ein (geringes) Entgelt zu erheben.

Die Bereitstellung der Stammeinlage der Verbandsgemeinden erfolgt aus Mitteln der Verbandsgemeinde, die Deckung erfolgt aus Mitteln der VG-Umlage. Es ist innerhalb jeder Verbandsgemeinde individuell zu entscheiden, ob diese im Rahmen der allgemeinen VG-Umlage finanziert wird, oder ob - trotz der verhältnismäßig geringen Beträge (siehe § 5 im Entwurf GesV) - eine Aufsplittung und individuelle Erstattung durch jede einzelne Ortsgemeinde auf Grundlage von § 68 Abs. 5 Satz 2 GemO als vertretbar angesehen wird.

Die Begrenzung der Nachschusspflicht auf den zweifachen Betrag der Stammeinlage, § 23 Abs. 4, dient der Wahrung der Anforderungen nach § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6. Hinzu kommt, dass die Nachschusspflicht nachrangig zur Finanzierung über (kostendeckende) Entgelte unmittelbar bei den kommunalen Forstbetrieben und von daher ohnehin nur bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse zum Tragen kommen dürfte.

Eine Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter ist nicht vorgesehen, sie wäre auch nicht zielführend. Erstens verblieben die Gewinne „im System“, d.h. wären im Ergebnis über die Entgelte der eigenen Gesellschafter finanziert. Zweitens würden Gewinne ggf. zu Zahllasten bei der Körperschaftsteuer führen, die ebenfalls über Entgelte zu finanzieren wären.

Kommunalkredite kommen bei der Rechtsform der GmbH nicht in Betracht. Aktuell können Projekte allerdings auch ohne den Vorteil der Kommunalkredite zu äußerst niedrigen Zinsbedingungen umgesetzt werden. Auswirkungen auf Entgelte sind nicht gegeben.

3.7 Steuerliche Aspekte

Die KHVO unterliegt qua Rechtsform der Körperschaftssteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG und der Gewerbesteuer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG. Die Körperschaftssteuer erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 KStG auf sämtliche Einkünfte. Sie bemisst sich gemäß § 7 Abs. 1, 2 i.V.m. § 8 Abs. 1, 24, 25 KStG nach dem zu versteuernden Einkommen abzüglich der Freibeträge. Das Einkommen ist nach § 8 Abs. 1 KStG auf der Grundlage des EStG i.V.m. den besonderen Bestimmungen des KStG zu ermitteln. Es erstreckt sich letztlich auf den nach den Vorschriften des EStG zu ermittelnden Gewinn, und zwar unabhängig davon, ob der Gewinn ausgeschüttet wird oder nicht. Die Gewerbesteuer wird auf den Gewerbeertrag gezahlt.

Neben diesen Ertragssteuern könnte in der KHVO Grundsteuer anfallen, soweit sie über eigene Betriebsgrundstücke verfügt. Dies ist zumindest in der Anfangsphase nicht vorgesehen,

Des Weiteren unterliegt die KHVO gemäß §§ 1 ff. UStG der Umsatzsteuer für ihre Lieferungen und Leistungen. Sie ist nach Maßgabe des § 15 UStG darüber hinaus vorsteuerabzugsberechtigt. Hierbei ist zu beachten, dass die Holzlieferung und deren Abrechnung unmittelbar zwischen dem Holzkäufer (z.B. ein Sägewerk) und jedem einzelnen kommunalen Waldbesitzer erfolgt und dementsprechend Umsatzsteuer veranlagt wird (Steuersatz je nachdem, ob der kommunale Forstbetrieb der Pauschalbesteuerung nach § 24 UStG oder - optional - der Regelbesteuerung nach § 12 unterliegt). Dieser Umsatz fällt daher außerhalb der KHVO an und ist daher dort nicht umsatzsteuerrelevant.

Eine unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen Holzkäufer und KHVO gibt es nicht, da die KHVO namens und im Auftrag der kommunalen Forstbetriebe tätig wird.

Innerhalb der KHVO findet ein Leistungsaustausch zwischen der GmbH und ihren Gesellschaftern bzw. den kommunalen Forstbetrieben statt. Bei diesem Leistungsaustausch handelt es sich um eine Dienstleistung, die insoweit der Regelbesteuerung unterliegt. Daher unterliegen die zur Finanzierung erhobenen Entgelte (z.B. „Verkaufsgebühr“, vgl. 3.6) der regulären Umsatzsteuer.

3.8 Wirtschaftliche Aspekte

Um eine professionelle, den Anforderungen des Absatzmarktes genügende und ausreichend effiziente Holzvermarktung sicherzustellen, benötigt man bei der im rheinland-pfälzischen Kommunalwald üblichen Sortimentsverteilung jährliche Vermarktungsmengen von idealerweise mind. 200.000 fm (ohne Brennholz für die lokale Bevölkerung); vgl. insoweit im Gesamtkonzept unter Abschnitt 3.1.

Da der kommunale Waldbesitz in Rheinland-Pfalz mit rd. 2.000 einzelnen Betrieben mit einer Größe von durchschnittlich knapp 200 ha äußerst kleinstrukturiert ist, ist eine entsprechende Bündelung in Form interkommunaler Kooperation unverzichtbar. Dies schließt nicht aus, dass im besonderen Einzelfall aufgrund besonderer Verhältnisse vor (besondere Sortimentszusammensetzung, Personen mit besonderen Qualifikationen o.ä.) eine Vermarktung auch mit deutlich kleineren Volumina erfolgreich sein kann; aber selbst diese kommen nicht ohne Kooperation und Bündelung aus.

Für die kommunalen Waldbesitzer, insbesondere für die Ortsgemeinden, kommt es maßgeblich darauf an, dass die Holzvermarktung möglichst „nahtlos“ fortgeführt wird und damit die Kontinuität der Einnahmen aus dem Holzverkauf zur Deckung der (auch dann, wenn kein Holz verkauft werden würde) fortlaufenden (Fix)Kosten im Forstbetrieb (z.B. Revierdienstkosten, Pflegemaßnahmen usw.) zu sichern. Dies kann im Rahmen des Gesamtkonzepts mit den neuen KHVO so weit sichergestellt werden, dass für jeden kommunalen Waldbesitzer zum 1.1.2019 eine Holzvermarktung zur Verfügung steht.

Die Holzvermarktung durch die neuen KHVO findet im Wettbewerb statt - im Wettbewerb untereinander, zu der Holzvermarktung aus dem Staatswald (durch das Land) sowie zu den privaten Holzvermarktungsorganisationen, und das nicht nur innerhalb von Rheinland-Pfalz, sondern auch zu den Wettbewerbern in den benachbarten Bundesländern. Dies erfordert ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Flexibilität, um auf die Veränderungen im Wettbewerb schnell und marktgerecht reagieren zu können. Dies wird durch die Rechtsform der GmbH sichergestellt, mit ihr sind die kommunalen Forstbetriebe über ihre künftigen Gesellschafter in die Lage versetzt, das wirtschaftliche Handeln der KHVO sicherzustellen, ihre Strukturen an die Marktentwicklung anzupassen und die wirtschaftlichen Risiken zu minimieren.

3.9 Vergaberechtliche Aspekte

Über den Gesellschaftervertrag wird sichergestellt, dass ausschließlich öffentliche Auftraggeber im Sinne des GWB, hier kommunale Gebietskörperschaften oder ihre Zusammenschlüsse Gesellschafter der KHVO werden können. Auf diese Weise wird erreicht, dass das Vergaberecht gem. § 108 Abs. 4 GWB nicht anwendbar ist und somit die Leistungen der KHVO „in-house“ erbracht werden und die Dienstleistung der Holzvermarktung als Direktvergabe an die GmbH übertragen werden kann.

Die Gesellschafter üben über die KHVO - gemeinsam - im Ergebnis die gleiche Kontrolle aus im Vergleich zu einer Eigenvermarktung (§ 108 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 GWB); die beschlussfassenden Organe setzen sich ausschließlich aus Vertretern öffentlicher Auftraggeber zusammen, diese üben über die Gesellschafterversammlung gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person aus und stellen sicher, dass die KHVO nur die Interessen der öffentlichen Auftraggeber verfolgt. Eine direkte private Kapitalbeteiligung ist ausgeschlossen (§ 108 Abs. 4 Nr. 1 GWB). Die Einhaltung des sog. „Wesentlichkeitskriteriums“ (§ 108 Abs. 4 Nr. 1 GWB, mind. 80% des Auftragsvolumens zugunsten der kommunalen Forstbetriebe) ist durch entsprechende Vorgaben der Gesellschafter sicherzustellen, siehe insoweit die Regelungen in § 2 des Entwurfs Gesellschaftervertrag (**Anlage 3**).

Dieses „Wesentlichkeitskriterium“ kann aller Voraussicht nach von hoher Praxisrelevanz sein. Im Gesamtkonzept ist nämlich vorgesehen, dass die Gesellschaften

- a) auch Rundholz aus dem Privatwald vermarkten können und sollen sowie
- b) Kooperationen (im Rahmen des kartellrechtlich zulässigen) mit privaten Holzvermarktungsorganisationen eingehen können und sollen.

Ergänzend ist zudem vorgesehen, dass die KHVO fallweise auch Rundholz aus solchen kommunalen Forstbetrieben vermarkten, in denen nur gelegentlich geringe Mengen zur Vermarktung anfallen; dies betrifft beispielsweise viele Gemeinden in Rheinhessen. Diesen soll angeboten werden, nicht Gesellschafter werden zu müssen, sondern die Holzvermarktung im Wege der Beauftragung durch die KHVO erledigen zu lassen. Angesichts der in diesen Fällen auch geringen Auftragssumme entstehen keine gravierenden vergaberechtlichen Hürden.

Alternativ steht solchen Kommunen die Möglichkeit offen, die Vermarktung ihrer (geringen) Holzmengen durch Zweckvereinbarung auf eine andere Kommune, die Gesellschafter in der KHVO wird, zu übertragen.

Die diesbezüglichen Regelungen im § 2 Gesellschaftervertrag sind dabei so ausgestaltet, dass das Holz aus dem Kommunalwald Vorrang hat vor der Vermarktung von Holz aus dem Privatwald.

3.10 Zum Verhältnis Verbandsgemeinde - Ortsgemeinde innerhalb der Gesellschaft

Gesellschafteraufgabe der VG

Die Verbandsgemeinde nimmt ihre Gesellschafteraufgaben als für die **Durchführung des Verwaltungsgeschäfts** verantwortliche Stelle und somit in eigener (gesetzlicher) Zuständigkeit wahr (siehe oben unter 2.7 mit Bezug auf § 68 Abs. 5 GemO). Die Bindung der Verbandsgemeinde an die Beschlüsse der Ortsgemeinden, § 68 Abs. 1 GemO betrifft zunächst das „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung (vgl. hierzu und zum folgenden Klöckner, § 68 GemO Nr. 4, Praxis der Kommunalverwaltung). Die verwaltungsmäßige Umsetzung der ortsgemeindlichen Beschlüsse ist dabei in das Organisationsermessen der Verbandsgemeinde eingebettet, d.h. die VG gestaltet das Verwaltungsgeschäft nach sachgerechten Gesichtspunkten in eigenem Ermessen aus. Diese Ermessensausübung erfolgt im diesem Falle durch Übertragung des Geschäfts auf die KHVO als professionelle Vermarktungsstelle; eine Bindungswirkung kann es daher insoweit nicht geben.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat sichergestellt, dass die Frage, ob sich eine Ortsgemeinde - abweichend davon - ggf. für einen anderen Vermarktungsweg entschieden will, **in allen Ortsgemeinden beraten** wurde und ein entsprechender **Willensbildungsprozess** stattfand. Anlass dazu gab ohnehin die von Landesforsten für Ende Juni ausgesprochene Kündi-

gung des bisherigen Geschäftsbesorgungsvertrags nach § 27 Abs. 3 LWaldG a.F., was bei jedem kommunalen Waldbesitzer zwingend eine Beratung über die danach möglichen Alternativen auslöste. Insoweit liegt im Ergebnis für alle jene Ortsgemeinden ein „zustimmendes Votum“ zur Vermarktung über die KHVO vor, die sich nicht für einen anderen Vermarktungsweg entschieden haben (**Anlage 6**). Die dementsprechende Liste und der darauf basierende Grundsatzbeschluss („Absichtsbeschluss“) sind dieser Analyse beigelegt (**Anlagen 7 und 8**). Diese Liste wird in die Beratungsvorlage zur endgültigen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates über die Beteiligung an der neuen Gesellschaft übernommen und dort nochmals verbindlich im Einzelnen dargestellt, welche der Ortsgemeinden die Vermarktung über die KHVO vornehmen lassen werden.

Die Verbandsgemeinde nimmt die **Gesellschafterfunktion** nach § 68 Abs. 5 GemO unabhängig davon wahr, wie viele ihrer Ortsgemeinden ihr Holz über die KHVO vermarkten; es muss nur mind. eine sein (vgl. oben unter Nr. 3.4 - Kreis der Gesellschafter). An der Gesellschafterfunktion der Verbandsgemeinde ändert sich dem Grunde nach nichts, wenn sich eine **Änderung bei der Anzahl der Ortsgemeinden**, die über die KHVO vermarkten, nach Gründung der KHVO ergeben sollte (solange mind. eine Ortsgemeinde verbleibt). Eine Anpassung der Gesellschaftsanteile erfolgt deswegen nicht.

Beirat

Um die Ortsgemeinden - ungeachtet der kommunalverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen - in die Arbeit KHVO einzubinden sowie die grundlegenden Entscheidungen in wirtschaftlichen, vermarktungsfachlichen sowie die strategische Ausrichtung betreffenden Fragen für die Ortsgemeinden nicht nur transparent zu machen, sondern sie insoweit auch daran mitwirken zu lassen, dient der **Beirat** nach § 17ff GesV. Der Beirat hat dabei ausschließlich beratende Funktion und er kann in den o.g. Fragen Empfehlungen aussprechen, die Entscheidungen bleiben der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Daher ist der Beirat auch ausdrücklich nicht als Organ der Gesellschaft ausgestaltet (wie es z.B. ein Aufsichtsrat wäre).

Als **Mitglieder für den Beirat** sind im Falle der Verbandsgemeinden ausschließlich Personen aus dem Kreis der Ortsgemeinden zu benennen, deren Holz über die KHVO vermarktet wird. Wie für alle Gesellschafter handelt es sich dabei (nur) um die in § 17 Abs. 1 GesV genannte Anzahl. Das Verfahren zur Auswahl der von der VG zu benennenden Person ist individuell innerhalb der VG bzw. innerhalb der betroffenen Ortsgemeinden zu vereinbaren. Da der GesV nur den Gesellschafter Verbandsgemeinde verpflichten kann, können dort insoweit keine diesbezüglichen Vorgaben für die Ortsgemeinden gemacht werden.

Es bietet sich für die Betroffenen an, die damit verbundenen Fragen - das wären insbesondere Vorschlagsrechte (wer darf vorschlagen bzw. vorgeschlagen werden), Entscheidungsverfahren sowie Pflichten des „Delegierten“ gegenüber den übrigen Ortsgemeinden - im Zusammenhang mit der Vereinbarung, die ohnehin für die Entgelte erforderlich ist (siehe nachfolgend), zu klären und dort zu regeln.

Für den Beirat ist vorgesehen, dass jedes Mitglied eine **Stimme** hat, und dies in den Gesellschaften, die sich nach § 5 bzw. § 15 für die Variante „mit Gewichtung“ entschieden haben, insoweit davon abweicht. Angesichts der Funktion des Beirats (beratend ohne Entscheidungskompetenz, siehe oben zu § 10) ist es jedoch nicht zwingend, bei Wahl dieser Variante auch eine Stimmgewichtung im Beirat vornehmen zu müssen. Als Alternative ist dies jedoch vorgesehen.

Entgelte

Im Hinblick auf die **zu erhebenden Entgelte** wurde bereits unter 3.6 dargestellt, dass mangels unmittelbarer Rechtsbeziehung zwischen KHVO und Ortsgemeinden eine Rechtsgrundlage zu

schaffen ist. Vorgeschlagen wird dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen jeder Verbandsgemeinde und den jeweiligen Ortsgemeinden, für die sie tätig wird; dort wird vereinbart, dass anstelle der Erhebung eines Kostenersatzes nach § 68 Abs. 5 Satz 2 GemO durch die VG und nachfolgender Entgelterhebung bei der VG (durch die KHVO) die KHVO ermächtigt wird, die Entgelte unmittelbar bei den betreffenden Ortsgemeinden zu erheben. Würde eine solche Vereinbarung nicht zustande kommen, könnte die Verbandsgemeinde Kostenersatz nach § 68 Abs. 5 Satz 2 GemO geltend machen.

Auf diese Weise erhalten die Ortsgemeinden unmittelbare Mitwirkungs- und - je nach konkreter Ausgestaltung im Einzelfall - Entscheidungskompetenzen bezogen auf die aus ihren Forstbetrieben zu zahlenden Entgelte. Davon ausgehend, dass die Erzielung von Gewinnen in der KHVO wirtschaftlich nicht zielführend ist (siehe oben unter 3.6), wird man davon ausgehen können, dass die Höhe der Entgelte rein kostenrechnend ermittelt wird. Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben danach allenfalls in Bezug auf die Frage, wie man den zeitlichen Verlauf von notwendigen Entgeltanpassungen konkret ausgestaltet (z.B. mit dem Ziel einer „zeitlichen Glättung“).

4. Zeitlicher Ablauf - Eckpunkte

seit März 2018	• Sondierungsgespräche mit den bisher im kommunalen Holzverkauf tätigen Mitarbeitern von Landesforsten im Hinblick auf die Bereitschaft zum Einsatz in den neuen KHVO
April 2018	• Je eine Informationsveranstaltung in jeder der 5 Regionen zur Vorstellung des Gesamtkonzepts der Lenkungsgruppe
April 2018	• Strategiegespräche mit den potenziellen Gesellschaftern jeweils in den 5 Regionen; • Bildung je einer Arbeitsgruppe für die Koordination der Gründung der jeweiligen KHVO • Idealerweise Festlegung des Geschäftssitzes
Mai/Juni	• Intensive Begleitung der regionalen Arbeitsgruppen durch den GStB / Kommunalberatung. • Sondierung der potenziellen Geschäftsführer und der Mitarbeiter • Soweit noch nicht geschehen: Forcierte Abstimmung über den Geschäftssitz
bis Ende Juni 2018	• ... sollten alle betroffenen Räte über das Gesamtkonzept und die insoweit anstehenden notwendigen Beschlussfassungen informiert sein. • Spätester Zeitpunkt Entscheidung über den Geschäftssitz der jeweiligen KHVO • Ggf. Fassung eines Grundsatzbeschlusses (vorbehaltlich z.B. Verhandlungsergebnis über den Gesellschaftervertrag o.ä.). • Einleitung der zentralen Vorabstimmung mit der ADD über den Gemeinde- und Städtebund.
ab September 2018	• Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers, soweit kein Personal von Landesforsten zum Einsatz kommt. • Einleitung des formalen Verfahrens zur Gründung der KHVO; Einreichung der Analyse nach § 92 GemO bei der ADD
Oktober 2018	• Ergebnis der Prüfung der Analyse durch die ADD • Vornahme der danach notwendigen Änderungen in der Analyse bzw. im Gesellschaftervertrag
ab Oktober	• ... treffen die „designierten“ Geschäftsführer bereits erste Vorbereitungen / Vorarbeiten zur Etablierung der KHVO am neuen Geschäftssitz (z.B. Beschaffungen, Abstimmung wg. Zusammenarbeit

- mit kommunaler Verwaltung usw.)
 - Ausschreibung der Mitarbeiterstellen, soweit kein Personal von Landesforsten zum Einsatz kommt.
- spät. Ende Oktober 2018
- Vorlage des endgültigen Gesellschaftervertrags in den betroffenen Räten zur (finalen) Beschlussfassung über die Gründung der KHVO
 - Notifizierung der neuen VV zur Förderung durch das Land
 - Fertigstellung des endgültigen Gesellschaftervertrags
 - Notartermin, Eintragung ins Handelsregister
- Herbst 2018
- Landesforsten verhandelt noch die Holzverkaufsverträge über Liefermengen für den Zeitraum 1 Hj. 2019 oder ggf. darüber hinaus (Halbjahres-/Jahresverträge).
1. Halbjahr 2019
- Abwicklung der in 2018 noch von Landesforsten abgeschlossenen Holzverkaufsverträge durch Landesforsten.
 - Schulung der neuen Mitarbeiter, die nicht von Landesforsten kommen.
- ab 1. Quartal 2019
- Aufnahme der ersten Verkaufsverhandlungen durch die neue KHVO.

5. Ergebnis und Zusammenfassung

Die Gesamtkonzeption ist erforderlich und geeignet, den nahtlosen Übergang der Holzvermarktung für die kommunalen Forstbetriebe auf der Basis eigener kommunaler Strukturen sicherzustellen.

Gemäß den Eckpunkten werden im Laufe des Jahres 2018 fünf kommunale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH gegründet (KHVO). Für die **Rechtsform der GmbH** sprechen vor allem

- die Beschränkung der Haftung auf das eingebrachte Stammkapital;
- der weite Rahmen für die konkrete Ausgestaltung der Gesellschaftsstrukturen und der Jahresabschlussprüfung;
- hohe Flexibilität im Hinblick auf gegebenenfalls notwendige Anpassungen an sich ändernde Marktgegebenheiten angesichts der zu erwartenden hohen Dynamik in der Holzvermarktung;
- die guten Steuerungsmöglichkeiten der Gesellschafter.

Gesellschaftszweck ist die Vermarktung und der Verkauf des Holzes aus dem Kommunalwald Rheinland-Pfalz; ausgenommen ist das Brennholz, das an örtliche private Endkunden zum Eigenverbrauch vermarktet wird; dieses Holz wird von den Gesellschaftern bzw. den Ortsgemeinden selbst vor Ort vermarktet.

Als **Gesellschafter** kommen in Betracht im Bereich der kreis- und verbandsfreien Städte und Gemeinden diese selbst, im Fall der Ortsgemeinden über § 68 Abs. 5 GemO die Verbandsgemeinden sowie die (bestehenden oder ggf. neu gebildeten) Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG.

Durch den Gesellschaftervertrag werden die **Anforderungen der Gemeindeordnung** sichergestellt, insbesondere:

- Sicherstellung des Rechts auf überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO;
- Sicherung der Einflussnahme der Gebietskörperschaften über die Gesellschafterversammlung (soweit die den Forstbetrieb tragenden Gebietskörperschaft unmittelbar Gesellschafter ist) bzw. im Falle der Ortsgemeinden über die Vertretung im Beirat nach §§ 17 bis 19 des Gesellschaftervertrags gem. § 87 Abs. 1 Nr. 3 GemO;
- Einräumung des Rechts auf Bestellung des Geschäftsführers und Weisungsbefugnis an die/den Geschäftsführer;
- Ausschluss von Verpflichtungen, die die Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe der kommunalen Gebietskörperschaften übersteigen, bzw. Ausschluss von finanziellen, nicht übersehbaren Risiken sowie Regelung von Höchstgrenzen resp. die Einschränkung von Nachschusspflichten.

Anlagen

- 1 Entscheidung des OLG Düsseldorf vom März 2017 - VI Kart 10/15 V - Auszug
- 2 Entscheidung des BGH vom Juni 2018 - KVR 38/17 - Pressemitteilung
- 3 MUEEF - Pressemitteilung zur BGH-Entscheidung
- 4 Gemeinsames Schreiben des Mdl und des MUEEF zur Anwendung von § 68 Abs. 5 GemO
- 5 Entwurf des Gesellschaftervertrags
- 6 Kontrollliste im Excel-Format
- 7 Beschluss über die Absicht, sich an der KHVO zu beteiligen („Grundsatzbeschluss“)
- 8 (nur für Verbandsgemeinden):
Liste der Ortsgemeinden, für die die Verbandsgemeinde das Verwaltungsgeschäft nach § 68 Abs. 5 GemO wahrnehmen wird, d.h. die über die KHVO vermarkten werden, mit jeweiliger Waldfläche